

Schluß gibt, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen.

Die Angeklagte wollte die Gashähne wieder schließen, wollte also den Eintritt der mit ihrer Tat angestrebten Folgen freiwillig abwenden (§ 21 Abs. 5 StGB). Wäre ihr dies gelungen, so wäre nach dieser Bestimmung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen gewesen. Aus dieser Regelung sowie dem oben genannten Kriterium aus § 61 Abs. 2 StGB ist abzuleiten, daß der Versuch, den Eintritt der Folgen abzuwenden, bei der Strafzumessung zu beachten ist. Ob und in welchem Maß dieser Umstand die Strafe beeinflusst, hängt von den konkreten Gegebenheiten ab, insbesondere davon, inwieweit die Folgen aus der Straftat durch den Täter objektiv verringert worden sind oder wieviel er in dieser Richtung getan hat bzw. worauf es zurückzuführen ist, daß er die Folgen nicht oder nur teilweise verhindern konnte.

Im vorliegenden Fall ist die Angeklagte nicht weit über den Entschluß, die Folgen abzuwenden, hinausgekommen, und zwar auf Grund der vorher von ihr selbst mit der Straftat gesetzten Bedingungen, indem sie auf dem Wege zu den Gashähnen infolge der bereits ausgeströmten Gasmenge bewußtlos wurde. Sie faßte also diesen Entschluß zu spät und war daher außerstande, irgendeinen Einfluß auf den in Gang gesetzten Kausalverlauf zu nehmen. Die Todesfolgen traten ausschließlich durch die von anderer Seite eingeleiteten Hilfsmaßnahmen nicht ein. Daher hat die versuchte Folgenabwendung im vorliegenden Falle keinen Einfluß auf das festzusetzende Strafmaß.

Soweit die Verteidigung ausführte, daß die persönliche Schwäche der Angeklagten bei der Überwindung von Schwierigkeiten und die seit langem andauernde Konfliktlage strafmildernd zu berücksichtigen wären, verkennt sie, daß diese Faktoren mit zur Begründung einer psychischen Zwangslage führten und das Ausmaß dieser Beeinträchtigung angesichts des Angriffs gegen das Leben von zwei Menschen keine mildere Beurteilung des Verbrechens zuläßt.

§§160, 161, 40 StGB; §1 Abs. 2 VerfehlungsVO.

1. Das Kriterium der Geringfügigkeit bei Eigentumsverfehlungen ist in der Regel dann nicht mehr gegeben, wenn zwar der Schaden weniger als 50 M beträgt, der Täter aber bereits einschlägig vorbestraft ist.

2. Zur Anwendung der kurzfristigen Freiheitsstrafe bei wiederholten Eigentumsvergehen mit geringfügigem Schaden.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. -vom 9. Mai 1972 — 104 BSB 78/72.

Der Angeklagte war bereits wegen Eigentumsdelikten mit einer Verurteilung auf Bewährung sowie mit einer Geldstrafe vorbestraft. Noch innerhalb der Bewährungszeit und wenige Tage nach der Verurteilung zu einer Geldstrafe hat er erneut einen Diebstahl begangen. Während eines Einkaufs in einer Kaufhalle entwendete er zwei Schachteln Zigaretten im Wert von 12 M. Er nahm diese Zigaretten aus einem Regal und wollte die Kaufhalle ohne Bezahlung verlassen. Dabei wurde er gestellt.

Das Stadtbezirksgericht hat den Angeklagten auf Grund dieses Sachverhalts wegen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums gemäß §§ 158, 161 StGB zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung, mit der unter Hinweis darauf, daß kein Vergehen, sondern allenfalls eine Verfehlung festzustellen sei, Freispruch angestrebt wurde.

Die Berufung führte zur Änderung im Strafausspruch.

Aus den G r ü n d e n :

Die Strafkammer hat den Sachverhalt ausreichend aufgeklärt und ist im Ergebnis zu zutreffenden Feststellungen gekommen. Soweit die Berufung einwendet, daß eine Verfehlung vorliegt, verkennt sie, daß nach § 1 Abs. 2 der 1. DVO zum EGStGB/StPO (VerfehlungsVO) maßgebliche Voraussetzung für die Erfüllung des Verfehlungstatbestandes nicht allein ein unter 50 M liegender oder diesen Betrag geringfügig übersteigender Schaden ist, sondern gleichermaßen im Regelfall die Erstmaligkeit der Rechtsverletzung. Die einschlägige Vorbestraftheit bringt aber im allgemeinen einen derart hohen Schuldgrad zum Ausdruck, daß die Anwendung des Verfehlungstatbestandes ausgeschlossen ist.

Das trifft auch für das vorliegende Verfahren in. Das Stadtbezirksgericht hat richtig festgestellt, daß der Angeklagte in relativ kurzen Abständen erneut Straftaten begangen und damit seine Unbelehrbarkeit sichtbar gemacht hat. Unter diesen Umständen war die rechtliche Würdigung des Sachverhalts als Eigentumsvergehen gemäß §§ 158, 161 StGB in keiner Weise zu beanstanden.

Soweit es die auszusprechende Strafe anlangt, ist der Senat davon ausgegangen, daß der Anspruch einer Strafe ohne Freiheitsentzug stets ein Mindestmaß an Bereitschaft zur Selbsterziehung beim Täter voraussetzt. Das liegt hier nicht vor. Der Angeklagte ist innerhalb der Bewährungszeit zum zweiten Mal straffällig geworden, sogar wenige Tage nach der zweiten Verurteilung. Mithin hat weder die Verurteilung auf Bewährung noch die Verurteilung zu einer Geldstrafe bewirkt, daß der Angeklagte von weiteren Straftaten Abstand nimmt. Unter diesen Umständen ist eine Geldstrafe nicht anwendbar (vgl. dazu den Bericht des Kollegiums für Strafsachen an die 2. Plenartagung des Obersten Gerichts am 29. März 1972 zur Anwendung der Geldstrafe im gerichtlichen Verfahren, NJ 1972 S. 252). Unbeschadet des geringen Schadens ist aus den gleichen Gründen auch der Ausspruch einer Verurteilung auf Bewährung ausgeschlossen. Der Angeklagte hat durch wiederholte Begehung vorsätzlicher und einschlägiger Straftaten innerhalb einer Bewährungszeit zum Ausdruck gebracht, daß er nicht bereit ist, sich zu bewahren. Deshalb mußte eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden.

Hinsichtlich der Höhe der Freiheitsstrafe bestand — und das hat die Strafkammer nicht erkannt — vor allem auf Grund des geringen Schadens kein Anlaß, die gesetzliche Mindeststrafe zu überschreiten. Daher war gemäß § 40 StGB eine Freiheitsstrafe von drei Monaten auszusprechen.

Zivilrecht

§ 4 MSchG; §§ 139, 521 ZPO.

1. Bei einer Klage auf Aufhebung eines Wohnungsmietverhältnisses ist für eine Zug-um-Zug-Verurteilung kein Raum. Die Zuweisung von Ersatzräumen im Falle des Erfolges einer Mietaufhebungsklage ist Sache des zuständigen Wohnraumbekämpfungsorgans.

2. Im Rahmen der bei Eigenbedarfsklagen notwendigen Interessenabwägung ist zu prüfen, wie sich die Wohnverhältnisse des Mieters im Falle der Aufhebung des Mietverhältnisses gestalten werden.

3. Können die Rechte einer Prozeßpartei im Berufungsverfahren nur im Falle der Einlegung einer Anschlussberufung gewahrt werden, ist die Partei hierauf hinzuweisen.

OG, Urt. vom 23. Januar 1973 - 2 Zz 19/72.